

Rechtssache C-77/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

8. Februar 2021

Vorlegendes Gericht:

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. Januar 2021

Klägerin:

Digi Távközlési és Szolgáltató Kft.

Beklagte:

Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság (Nationale Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit)

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof)

... [nicht übersetzt]

Klägerin:

Digi Távközlési és Szolgáltató Kft. (...
[nicht übersetzt] Budapest, Ungarn)

... [nicht übersetzt]

Beklagte:

Nemzeti Adatvédelmi és
Információszabadság Hatóság (Nationale
Behörde für Datenschutz und
Informationsfreiheit) (... [nicht übersetzt]
Budapest)

... [nicht übersetzt]

Gegenstand des Rechtsstreits:

Verwaltungsgerichtliche Klage in
Datenschutzsachen ... [nicht übersetzt]

Beschluss

Das Gericht ... [nicht übersetzt] legt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Ist die „Zweckbindung“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden: Verordnung) dahin auszulegen, dass ihr auch dann weiterhin entsprochen wird, wenn der Verantwortliche personenbezogene Daten, die im Übrigen zu einem begrenzten legitimen Zweck erhoben und gespeichert wurden, parallel in einer anderen Datenbank speichert, oder gilt der begrenzte legitime Zweck der Datenerhebung für die parallele Datenbank nicht mehr?

2. Sollte die erste Frage dahin beantwortet werden, dass die parallele Speicherung von Daten für sich genommen mit dem Grundsatz der „Zweckbindung“ unvereinbar ist, ist es dann mit dem in Art. 5 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung niedergelegten Grundsatz der „Speicherbegrenzung“ vereinbar, wenn der Verantwortliche personenbezogene Daten, die im Übrigen zu einem begrenzten legitimen Zweck erhoben und gespeichert wurden, parallel in einer anderen Datenbank speichert?

... [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht, nicht übersetzt]

Gründe

Sachverhalt

- 1 Die Klägerin ist einer der führenden Internet- und Fernsehbetreiber in Ungarn.
- 2 Im April 2018 richtete die Klägerin zur Durchführung von Tests und zur Beseitigung von Fehlern unter der Bezeichnung „test“ eine Testdatenbank (im Folgenden: Testdatenbank) ein, in die sie personenbezogene Daten von ungefähr einem Drittel ihrer Privatkunden kopierte. In einer anderen Datenbank mit der Bezeichnung „digi.hu“, die mit der Website digi.hu verlinkt werden konnte, speicherte sie für Zwecke der Direktwerbung die aktualisierten Zugangsdaten der Newsletter-Abonnenten und [Or. 2] der Systemadministratoren zur Schnittstelle der Website. Diese Datenbank enthielt die Daten von fast 3 % ihrer Privatkunden und die Nutzerdaten von vierzig Systemadministratoren mit umfassenden oder beschränkten Zugangsrechten.
- 3 Am 23. September 2019 erfuhr die Klägerin, dass über die Website www.digi.hu auf die personenbezogenen Daten (Name, Name der Mutter, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift, Personalausweisnummer bzw. Personenkennziffer, E-Mail-Adresse und Festnetz- und Mobilfunknummer) von rund 322 000 Betroffenen (297 000 Kunden und Abonnenten sowie 25 000 Newsletter-Abonnenten) zugegriffen worden war. Der Hacker selbst setzte die Klägerin schriftlich mit einer E-Mail vom 21. September 2019 davon in Kenntnis. Zum Beweis rief er einen Eintrag in der Testdatenbank auf und legte den technischen Charakter des Fehlers offen. Daraufhin behob die Klägerin den Fehler, schloss mit dem

ethischen Hacker eine Vertraulichkeitsvereinbarung und gewährte ihm eine Belohnung. Die Datenbank „digihu“ war von dem Angriff nicht betroffen, hätte es aber sein können.

- 4 Am 25. September 2019 notifizierte die Klägerin die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der Beklagten, die deshalb am 8. Oktober 2019 ein behördliches Untersuchungsverfahren einleitete.
- 5 Mit Entscheidung ... [nicht übersetzt] vom 18. Mai 2020 stellte die Beklagte Folgendes fest:
 - a) Die Klägerin habe gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und e der Verordnung verstoßen, da sie die von der Verletzung des Datenschutzes betroffene Testdatenbank, die ursprünglich zur Fehlerbeseitigung eingerichtet worden sei, nach der Durchführung der notwendigen Tests und Fehlerbeseitigungen nicht gelöscht und dadurch in der Testdatenbank eine große Menge Kundendaten fast anderthalb Jahre länger ohne irgendeinen Zweck und in einer Weise gespeichert habe, die ihre Identifizierung ermöglicht habe. Das Unterlassen der Maßnahme (Löschung der Testdatenbank) habe die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar ermöglicht.
 - b) Die Klägerin habe gegen Art. 32 Abs. 1 und 2 der Verordnung verstoßen.

Die Beklagte verpflichtete die Klägerin, alle ihre Datenbanken, die personenbezogene Daten enthielten, darauf zu überprüfen, ob ihre Verschlüsselung angebracht sei, und sie über das Ergebnis zu unterrichten. Gleichzeitig verhängte sie gegen die Klägerin eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen den Datenschutz in Höhe von 100 000 000 HUF und verpflichtete sie, die Entscheidung zu veröffentlichen.

- 6 In der Begründung ihrer Entscheidung führte die Beklagte folgende Bestimmungen der Verordnung an: Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Nr. 12, Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und e und Abs. 2, Art. 17 Abs. 1 Buchst. a, Art. 32 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 und Art. 33 Abs. 1, 2, 4 und 5.
- 7 Die Beklagte führte aus, die Verordnung sei seit dem 25. Mai 2018 in Ungarn anwendbar. Die von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Datenverarbeitung (Speicherung von Kundendaten) sei über dieses Datum hinaus fortgesetzt worden, so dass die Verordnung gemäß ihrem Art. 2 Abs. 1 und ihrem Art. 99 Abs. 2 anwendbar gewesen sei.
- 8 Mit der Einrichtung der Testdatenbank sei ein anderer Zweck (Durchführung von Tests und Fehlerbeseitigung) als der ursprüngliche Zweck der Verarbeitung der in der Datenbank gespeicherten personenbezogenen Daten (Durchführung der Verträge) verfolgt worden, und mit der Beseitigung der Fehler sei auch der abweichende Zweck der Datenverarbeitung (Durchführung von Tests und Fehlerbeseitigung) entfallen. Folglich sei gegen den Grundsatz der

„Speicherbegrenzung“ verstoßen worden, als die Datenbanken nach der Fehlerbeseitigung nicht gelöscht worden seien.

- 9 Zur Sicherheit der Datenschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Speicherung der Daten führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass der Verstoß gegen die Datensicherheit auf die – seit geraumer Zeit bekannte und reparable – Schwachstelle des von der Klägerin für die Verwaltung von Inhalten genutzten, als „Drupal“ bezeichneten Systems zurückzuführen sei, dessen Fehlern die Beklagte nicht abgeholfen habe, weil das verfügbare Reparaturpaket nicht offiziell gewesen sei. Die Beklagte stellte auf der Grundlage eines im Rahmen des Verfahrens vorgelegten Sachverständigengutachtens zur Datensicherheit fest, der Sicherheitslücke hätte mit einem geeigneten Computerprogramm, regelmäßigen Sicherheitskontrollen und einer angemessenen Verschlüsselung abgeholfen werden können, aber die Klägerin habe derartige Maßnahmen nicht getroffen und damit gegen Art. 32 Abs. 1 und 2 der Verordnung verstoßen.
- 10 Zudem verhängte die Beklagte gemäß Art. 83 Abs. 2 der Verordnung und bestimmten Vorschriften des az információs önrendelkezési jogról és az információszabadságról szóló 2011. évi CXII. törvény (Gesetz CXII aus dem Jahr 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit) eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen den Datenschutz gegen die Klägerin.

Gegenstand des Rechtsstreits

- 11 Die Klägerin hat gegen den Bescheid der Beklagten Klage erhoben. [**Or. 3**]
- 12 Zum Grundsatz der „Zweckbestimmung“ führt die Klägerin aus, dass die in die betreffenden Datenbanken überführten Kundendaten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung zum Abschluss von Abonnements rechtmäßig erhoben worden seien und sich dieser Zweck nicht geändert habe, als die von dem Verstoß gegen die Datensicherheit betroffene Testdatenbank eingerichtet worden sei. Die Klägerin habe die Testdatenbank zur Speicherung der Daten eingerichtet, um die Daten weiterhin zu dem legitimen Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben worden seien, zu speichern. Folglich sei die Einrichtung der Testdatenbank, also die Speicherung der erhobenen Dateien in einem anderen internen System, mit dem Zweck der Erhebung der Daten nicht unvereinbar. Der Grundsatz der „Zweckbestimmung“ gebe nicht vor, in welchem internen System der Verantwortliche rechtmäßig erhobene Daten verarbeiten dürfe, und untersage auch nicht das Kopieren rechtmäßig erhobener Daten. Der Umfang der verarbeiteten personenbezogenen Daten sei durch die Einrichtung der Testdatenbank nicht erweitert worden, und soweit sich durch ihre Einrichtung bzw. Unterhaltung möglicherweise die Gefahren für die Datensicherheit erhöht hätten, sei dies nicht als ein Verstoß gegen einen Grundsatz anzusehen, sondern allenfalls als eine Frage der Datensicherheit im Sinne von Art. 32 der Verordnung. Sie habe daher nicht gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung verstoßen, als

sie die für einen legitimen Zweck gespeicherten Kundendaten auch in der Testdatenbank gespeichert habe.

- 13 Zum Grundsatz der „Speicherbegrenzung“ führt die Klägerin aus, die Verarbeitung der Kundendaten habe nicht die Korrektur von Fehlern zum Gegenstand gehabt. Deshalb könne die Speicherfrist für die Daten nicht durch die Beendigung der Fehlerbeseitigung determiniert sein. Sie habe daher, als sie die Testdatenbank nicht unmittelbar nach der Fehlerbeseitigung gelöscht habe, nicht gegen das Erfordernis der Speicherbegrenzung verstoßen, denn sie sei unabhängig von der Fehlerbeseitigung berechtigt gewesen, die Daten in der Testdatenbank in einer Weise zu speichern, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermögliche. Daher könne ihr auch kein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung vorgeworfen werden.
- 14 Die Klägerin hat das vorlegende Gericht ersucht, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen unter anderem zu diesen Fragen vorzulegen.
- 15 Die Beklagte hat beantragt, die Anträge der Klägerin abzuweisen. Sie meint, im vorliegenden Fall stelle sich keine Frage, die Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens sein könne.

Einschlägiges Unionsrecht

- 16 Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung, der den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gewidmet ist, müssen diese Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Art. 89 Abs. 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“).
- 17 Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung müssen personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“).

Einschlägiges ungarisches Recht

- 18 Die Verordnung ist in Ungarn gültig und seit dem 25. Mai 2018 anwendbar. Die Vorlagefragen stehen mit der Anwendung der Verordnung im Zusammenhang.
[Or. 4]

Gründe, aus denen das Vorabentscheidungsersuchen erforderlich ist

- 19 Die Fragen, mit denen das vorlegende Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union um Hinweise ersucht, betreffen die Auslegung des in Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung niedergelegten Grundsatzes der Zweckbindung und des in Art. 5 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung verankerten Grundsatzes der Speicherbegrenzung.
- 20 Die Erhebung der Kundendaten, die die Klägerin in die von der Verletzung der Datensicherheit betroffene Testdatenbank kopiert hat, erfolgte gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung zum Abschluss von Abonnementverträgen, und die Beklagte hat ihre Rechtmäßigkeit nicht in Frage gestellt.
- 21 Das vorlegende Gericht fragt sich, ob sich der Zweck der Erhebung und der Verarbeitung der Daten beim Kopieren von – zwischen den Parteien unstreitig zweckgebunden erhobener – Daten in eine andere Datenbank ändert. Auch ist fraglich, ob es mit dem Zweck der Datenerhebung vereinbar ist, eine Testdatenbank zu errichten (d. h., die zu dem betreffenden begrenzten Zweck erhobenen Daten in einem anderen internen System zu speichern) und die Kundendaten auf diese Weise weiterhin zu verarbeiten.
- 22 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist dem Grundsatz der Zweckbindung nicht klar zu entnehmen, in welchen internen Systemen der Verantwortliche berechtigt ist, rechtmäßig erhobene Daten zu verarbeiten, und ob der Verantwortliche solche Daten in eine Testdatenbank kopieren kann, ohne dass sich der Zweck der Datenerhebung ändert.
- 23 Sollte die Einrichtung einer Testdatenbank (also die Speicherung der Daten in einem anderen internen System) nicht mit dem Zweck der Datenerhebung vereinbar sein, möchte das vorlegende Gericht im Hinblick auf den Grundsatz der Speicherbegrenzung wissen, ob, soweit mit der Verarbeitung der Kundendaten in einer anderen Datenbank nicht die Fehlerbeseitigung, sondern der Abschluss von Verträgen bezweckt wurde, die erforderliche Speicherdauer durch die Fehlerberichtigung oder die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen determiniert wird.
- 24 ... [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht, nicht übersetzt]
- 25 ... [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht, nicht übersetzt]

Schlussteil

Budapest, den 21. Januar 2021

... [Unterschriften, nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT